

3./I. 1916.

Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung und der Krieg.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Ebenso wie im Bereiche der Angestelltenversicherung, hat sich auch für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Notwendigkeit ergeben, durch besondere Vorschriften zu verhüten, daß die mit dem Kriege unvermeidlich verbundenen Störungen für die Versicherten zu unverschuldeten und desto schwerer empfundenen Rechtsverlusten führen. Diesem Zwecke dient eine vom Bundesrat auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassene Verordnung, die soeben als „Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ unter dem 23. Dezember 1915 auf Seite 845 des Reichs-Gesetzblattes ver-

öffentlicht worden ist. Durch die neuen Vorschriften wird auch denjenigen versicherten Kriegsteilnehmern in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten, die nach § 1393 der Reichsversicherungsordnung ein Recht auf Anrechnung Militärdienstzeit nicht besitzen, weil sie vorher nicht berufsmäßig oder nur vorübergehend Lohnarbeit verrichtet hatten, die Anrechnung ohne Beitragsleistung zugestanden und damit ein Anwartschaftsverlust während des Krieges ausgeschlossen. Diese Personen konnten bisher die Versicherung während des Militärdienstes nur durch freiwillige Beitragsleistung aufrecht erhalten. Nunmehr sollen ihnen die Militärdienstzeiten ohne weiteres wie Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet und die etwa bereits geleisteten Beiträge erstattet werden.

Sodann wird, soweit für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit die Beiträge infolge feindlicher Maßnahmen während des Krieges nicht entrichtet werden können, dem Verluste der Anwartschaft dadurch vorgebeugt, daß die Nachentrichtung solcher Beiträge über die gesetzlichen Fristen hinaus bis zum Schlusse des Jahres gestattet wird, das dem Jahre der Beendigung des Krieges folgt. Hierbei ist namentlich an die Hindernisse zu denken, die durch Auslandsaufenthalt, Zivil- oder Kriegsgefangenschaft, Zahlungsverbote, feindliche Besetzung deutscher Gebiete usw. entstanden sind. Die gleiche Fristenverlängerung gilt für Kriegsteilnehmer hinsichtlich derjenigen Beiträge, die beim Beginne des Militärdienstes noch nachentrichtet werden konnten. Für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge, mit welchen der Versicherte beim Eintritt der Behinderung bereits im Rückstande war, sind gewisse Beschränkungen vorgesehen, ebenso für den Fall, daß inzwischen die Invalidität eingetreten war. Alle diese Vergünstigungen, über die nähere Auskunft von den Versicherungsämtern erbeten werden kann, gelten rückwirkend vom 1. August 1914 ab, also insbesondere auch für Versicherte, deren Ansprüche bereits angemeldet oder auch bereits abgewiesen worden sind, während sie nun begründet sein würden.